

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-KK_23142]

Einschreiben Übergabe

Vorstände der AOK Bayern
- persönlich -
Dr. Irmgard Stippler
Stephan Abele
Carl-Wery-Straße 28
81739 München

Vaterstetten, 16.12.2023

Betreff: V373722832
Erstattung von Zuzahlungen über der Belastungsgrenze nach § 62 Abs. 1 SGB V für die Jahre 2015 bis 2019
Klage beim Sozialgericht München (13.11.2020 – 20.09.2022)
Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht (04.08.2022 – aktuell)
Ihre „Nachricht“ vom 08.09.2023 auf meinem Konto ([IG_K-KK_23142] ANL3)

Sehr geehrte Vorstände der AOK Bayern,

der Antrag auf Erstattung von Zuzahlungen für meine Frau und mich (beide chronisch krank) für die Jahre 2015 bis 2019 hatte zur Folge, dass die AOK wegen angeblicher Verjährung 2015 (geschlussfolgert aus eigener Unordnung bei der Dokumenten-Ablage) mich in den Jahren 2016 bis 2019 um jeweils 101,73 EUR also insgesamt um **406,92 EUR** betrogen hat (Ausschnitt aus **ANL 1**):

*Allen Ihren 4 Jahresberechnungen ist gemeinsam, dass Sie darin einen **Versorgungsbezug von 10.173,00 EUR über 10 Jahre, also pro Jahr 1.017,30 EUR, als „Einkommen Ehemann“ verrechnen. Ein solches Einkommen gibt es nicht. Daraus folgt, dass die persönliche Belastungsgrenze pro Jahr um 101,73 EUR zu hoch angesetzt ist; Sie haben mich also um 406,92 EUR betrogen.***

Da die Mitglieder der AOK-Widerspruchsausschüsse grundsätzlich taub gegenüber jedweder Argumentation sind, habe ich Klage beim Sozialgericht München erhoben (Ausschnitt aus **ANL 1**):

wegen:
bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitaleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.
Die Beklagte nutzt die bewusst unwahre Behauptung in betrügerischer Weise, um in fünf Bescheiden für die Jahre 2015 bis 2019 über die Erstattung von Zuzahlungen entsprechend § 62 (1) SGB V die Erstattungsbeträge gesetzeswidrig zu verringern.
Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Korrektur der Verwaltungsakte und die Erstellung von Bescheiden auf gesetzeskonformer Basis (§ 43, SGB X, § 55 Abs. 2 SGG)

Ich hatte nicht nur in der Begründung des Widerspruchs beim Widerspruchsausschuss, sondern auch in einem Beweisantrag und einer Erklärung, die ich in der mündlichen Verhandlung abzugeben beabsichtigte (**ANL2**) immer wieder darauf hingewiesen und dieses gerichtsfest nachgewiesen, dass die AOK Bayern keinerlei gesetzliche Berechtigung zur Verbeitragung der Sparerlöse aus meinen 3 Kapitallebensversicherungen hatte und hat, woraus sich u.a. ergibt, dass sämtliche juristisch Verantwortlichen der AOK Bayern, allen voran Sie als Vorstände, sich wegen **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB)** strafbar gemacht haben.

Nicht zuletzt wegen der klaren Gesetzeslage verweigerte die **Richterin Wagner-Kürn des SG München rechtsbeugend (§ 339 StGB)** eine von mir geforderte mündliche Verhandlung. Das änderte aber nichts daran, dass sie ihre sogenannte „Recht“sprechung in diesem Verfahren nur mit

- (294x) **§ 339 RechtsbeugungStGB i.V.m. § 12 StGB Verbrechen**
- (1x) **§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB**
- (12x) **§ 27 Beihilfe StGB und § 257 Begünstigung StGB
von Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung und Erpressung**
- (5x) **§ 27 Beihilfe StGB und § 257 Begünstigung StGB
von Amtsanmaßung**
- (1x) **§ 186 Üble Nachrede StGB**
- (72x) **Verfassungsbrüchen von Artikel 20 (3), 97 (1)**

„abschließen“ konnte ([\[JIG_K-SG_23500\]](#) bis [\[JIG_K-SG_23533\]](#)). Besonders behilflich waren ihr dabei Ihr Lutz Kaiser (Bereichsleiter Privatkunden) und Ihre Sekretärin in der AOK Widerspruchsstelle Eva Kirner, die mit ihrer weltweiten Neuheit einer „nichtarithmetischen Division“ durch 10 die Fachwelt in Erstaunen versetzen wird.

In der Berufung gelang es den 5 Richtern **Dr. Harald Hesral (Vors.), Fr. Kunz, Fr. Dr. Reich-Malter, Hr. Türk-Berkhan, Hr. Liegl** nicht, die mündliche Verhandlung zu verweigern. Das sogenannte Verfahren wurde von diesen Richtern mit

- (22x) **§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB**
- (598x) **§ 339 Rechtsbeugung StGB i.V.m. § 12 StGB Verbrechen**
- (42x) **§ 240 Nötigung im besonders schweren Fall StGB und § 253 Erpressung im besonders schweren Fall StGB
i.V.m. § 339 Rechtsbeugung StGB i.V.m. § 12 StGB Verbrechen**
- (1x) **§ 240 Nötigung im besonders schweren Fall StGB**
- (7x) **§ 240 Nötigung im besonders schweren Fall StGB und § 253 Erpressung im besonders schweren Fall StGB**
- **§ 27 Beihilfe StGB**
 - (92x) **zum Betrug i.b.s.F. der AOK Bayern**
 - (5x) **zu den Straftaten der Richterin Wagner-Kürn**
 - (5x) **zu den Straftaten der Richter Dürschke, Hentrich, Reich-Malter, Schärtl, Grundler**
- **Verfassungsbrüche**
 - (201x) **Artikel 20 (3), 97 (1)**, (22x) **Artikel 101 (1)**, (10x) **Artikel 103 (1)**
- (23x) **Europäische Konvention f. Menschenrechte und zum Schutz der Grundrechte (EKMR):
Artikel 6 (1)**

„abgeschlossen“ ([\[JIG_K-LG_23122\]](#), [\[JIG_K-LG_23147\]](#) bis [\[JIG_K-LG_23150\]](#)).

Als „abgeschlossen“ werden dieses Verfahren und die entsprechende Berufung allerdings nur von diesen Richtern bezeichnet. Es beginnt sich in der Rechtsprechung von gesetzeskonform rechtsprechenden Richtern die Erkenntnis durchzusetzen, dass nicht jede **kriminelle Orgie** ein „unanfechtbares Urteil“ erzeugt.

Offensichtlich haben Sie und Ihre Mittäter, die Justiziere in Ihrer Rechtsabteilung der AOK-Zentrale das Kap. I.C.3 der Tatsachenfeststellung zu den Gesetzesbrüchen in der Berufung ([\[JIG_K-LG_23150\]](#)) gelesen

Oberlandesgericht Köln (02.08.2002, 2. Strafsenat). Ss 290/02 (B) – 139 B –
(<https://openjur.de/u/94307.html>)

- „Tenor: Es wird festgestellt, dass das angefochtene Urteil unwirksam ist. Die **Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist damit gegenstandslos.**“ (Rn1, Rn2)
- „**Das Urteil ist aber deshalb unwirksam, weil seine Fehlerhaftigkeit so evident dem Geist der Strafprozessordnung und wesentlichen Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung widerspricht, dass es unerträglich erscheint, es als verbindlich hinzunehmen.**“ (Rn13)
- „**Die Rechtsprechung hält nichtige Entscheidungen grundsätzlich für möglich. Sie stellt ähnlich wie die Befürworter in der Literatur darauf ab, dass es für die Rechtsgemeinschaft**

wegen des Ausmaßes und des Gewichts der Fehlerhaftigkeit geradezu unerträglich wäre, eine Entscheidung als verbindlich hinzunehmen, wenn sie dem Geist der Strafprozessordnung und wesentlichen Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung widerspreche. [...]“ (Rn19)

- „Ein zur Nichtigkeit führender Verstoß ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Aufrechterhaltung des Urteils der Autorität des Rechts und der Rechtspflege mehr Abbruch täte als die Anerkennung der Nichtigkeit. [...]“ (Rn22)

und möglicherweise haben Sie und Ihre in der mündlichen Verhandlung anwesende Justiziarin Kathrin Matybe auch die Versuche der 5 Richter des Bayer. LSG verfolgt, per Nötigung und Erpressung auf dem Weg der Willkürjustiz eine Zahlung über 900 EUR zu erzwingen, weil ich mich nicht zum Zurückziehen der Berufungen habe erpressen lassen. Vielleicht ist Ihr letzter Stand, dass die Vorstände der Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg beim Diebstahl im besonders schweren Fall Mittäter waren und das Geld von meinem Konto gestohlen haben. Was Sie aber sicherlich noch nicht wissen ist, dass diese letztlich auf dem Diebesgut von -936,36 EUR (mit pauschalem Ausgleich für durchgeführte Schikane: -996,69 EUR) sitzen geblieben sind und es aus eigener Tasche bezahlen können.

Sie haben also einen Beschluss gefasst:

Sie haben mir die per **Betrug** vorenthaltenen **406,92 EUR**, die durch die kriminellen Orgien der Richterin **Wagner-Kürn** und der Richter **Dr. Harald Hesral (Vors.), Fr. Kunz, Fr. Dr. Reich-Malter, Hr. Türk-Berkhan, Hr. Liegl** so bravourös wie kriminell abgesichert wurden, am 08.09.2023 kommentarlos auf mein Konto überwiesen (siehe **ANL3**).

Das ist einerseits löblich, macht aber nicht alles vergessen was seit 2019 unnötigerweise geschehen ist.

Zunächst einmal **haben Sie damit ein Geständnis abgelegt**, dass die AOK Bayern

mich mit der bewusst unwahren Behauptung ich würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben in der Erstattung von Zuzahlungen entsprechend § 62 (1) SGB V für die Jahre 2016 bis 2019 um jährlich 101,73 EUR, also insgesamt um 406,92 EUR betrogen hat.

Mit einer Bitte um Entschuldigung hätten Sie sich keinen Zacken aus der Krone gebrochen.

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anlagen

- ANL1** Auszüge aus [\[IG_K-SG_23508\]](#) 20210315 Klage 5 beim Sozialgericht München.pdf
ANL2 [\[IG_K-SG_23405\]](#) 20200610_Erklärung Kläger zur mündlichen Verhandlung vor dem SG (Stand ohne Terminfestlegung).pdf
ANL3 Girokontoauszug vom 08-09-2023.pdf

wegen des Ausmaßes und des Gewichts der Fehlerhaftigkeit geradezu unerträglich wäre, eine Entscheidung als verbindlich hinzunehmen, wenn sie dem Geist der Strafprozessordnung und wesentlichen Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung widerspreche. [...]" (Rn19)

- „Ein zur Nichtigkeit führender Verstoß ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Aufrechterhaltung des Urteils der Autorität des Rechts und der Rechtspflege mehr Abbruch täte als die Anerkennung der Nichtigkeit. [...]" (Rn22)

und möglicherweise haben Sie und Ihre in der mündlichen Verhandlung anwesende Justiziarin Kathrin Matybe auch die Versuche der 5 Richter des Bayer. LSG verfolgt, per Nötigung und Erpressung auf dem Weg der Willkürjustiz eine Zahlung über 900 EUR zu erzwingen, weil ich mich nicht zum Zurückziehen der Berufungen habe erpressen lassen. Vielleicht ist Ihr letzter Stand, dass die Vorstände der Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg beim Diebstahl im besonders schweren Fall Mittäter waren und das Geld von meinem Konto gestohlen haben. Was Sie aber sicherlich noch nicht wissen ist, dass diese letztlich auf dem Diebesgut von -936,36 EUR (mit pauschalem Ausgleich für durchgeführte Schikane: -996,69 EUR) sitzen geblieben sind und es aus eigener Tasche bezahlen können.

Sie haben also einen Beschluss gefasst:


Sie haben mir die per **Betrug** vorenthaltenen **406,92 EUR**, die durch die kriminellen Orgien der Richterin **Wagner-Kürn** und der Richter **Dr. Harald Hesral (Vors.), Fr. Kunz, Fr. Dr. Reich-Malter, Hr. Türk-Berkhan, Hr. Liegl** so bravourös wie kriminell abgesichert wurden, am 08.09.2023 kommentarlos auf mein Konto überwiesen (siehe **ANL3**).

Das ist einerseits löblich, macht aber nicht alles vergessen was seit 2019 unnötigerweise geschehen ist.

Zunächst einmal **haben Sie damit ein Geständnis abgelegt**, dass die AOK Bayern

mich mit der bewusst unwahren Behauptung ich würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben in der Erstattung von Zuzahlungen entsprechend § 62 (1) SGB V für die Jahre 2016 bis 2019 um jährlich 101,73 EUR, also insgesamt um 406,92 EUR betrogen hat.

Mit einer Bitte um Entschuldigung hätten Sie sich keinen Zacken aus der Krone gebrochen.


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anlagen

- ANL1** Auszüge aus [\[IG_K-SG_23508\]](#) 20210315 Klage 5 beim Sozialgericht München.pdf
- ANL2** [\[IG_K-SG_23405\]](#) 20200610_Erklärung Kläger zur mündlichen Verhandlung vor dem SG (Stand ohne Terminfestlegung).pdf
- ANL3** Girokontoauszug vom 08-09-2023.pdf

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 8394 18.12.23 10:56
Sendungsnummer: RT 8310 2639 8DE
Einschreiben

AOK München



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr

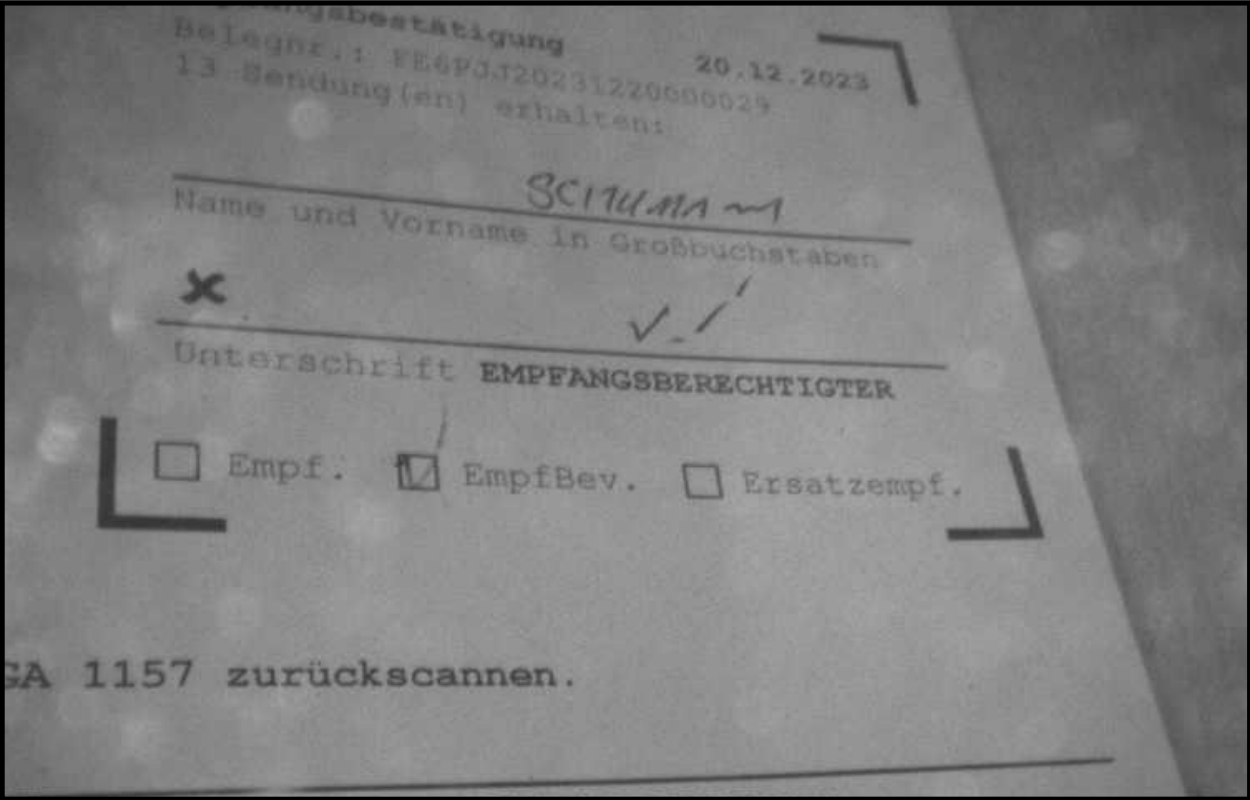
Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 20.12.2023 abgeholt.

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.



ANLAGE_1

Auszug aus der Klage 5 beim Sozialgericht München mit Anträgen und Begründung

Dokument:

[\[IG_K-SG_23508\]](#)_20210315_KLAGE 5 beim SG München_mit Anträgen und Begründung

K l a g e b e g r ü n d u n g

zur **KLAGE** vom 13.11.2020

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- **K l ä g e r** -

gegen

AOK Bayern, vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes der AOK Bayern, Carl-Wery-Straße 28, 81705 München

- **B e k l a g t e** -

wegen:

bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.

Die Beklagte nutzt die bewusst unwahre Behauptung in betrügerischer Weise, um in fünf Bescheiden für die Jahre 2015 bis 2019 über die Erstattung von Zuzahlungen entsprechend § 62 (1) SGB V die Erstattungsbeträge gesetzeswidrig zu verringern.

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Korrektur der Verwaltungsakte und die Erstellung von Bescheiden auf gesetzeskonformer Basis (§ 43, SGB X, § 55 Abs. 2 SGG)

1. Vorgerichtlicher Rechtsstreit

1.1 Der Zeitliche Ablauf

Es geht um Anträge (erstmalig vom 14.12.2018, dann konkretisiert vom 26.06.2020) für die Erstattung von Zuzahlungen zu Medikamenten und Physiotherapieleistungen nach § 62 Abs. 1 SGB V für die Jahre 2015 bis einschließlich 2019 für Ingrid Rüter und Dr. Arnd Rüter (den Kläger) ([IG_K-KK_23100] bis [IG_K-KK_23112]).

Zu diesen Anträgen erhielten die Antragsteller erstmalig am 02.07.2020 fünf Bescheide ([IG_K-KK_23113] bis [IG_K-KK_23117]).

Am 09.07.2020 legten die Antragsteller Widerspruch ohne detaillierte Begründung zu diesen fünf Bescheiden ein ([IG_K-KK_23118]), da in den Bescheiden 2016 bis 2019 keine nachvollziehbaren Berechnungen enthalten waren und mit Bescheid 2015 Erstattungen pauschal mit Verjährung abgelehnt wurden.

Am 28.07.2020 wurden die Bescheide für 2016 bis 2019 nunmehr mit Berechnungsbasis gesandt ([IG_K-KK_23120] bis [IG_K-KK_23123]).

Am 23.08.2020 erfolgte ein Widerspruch mit Begründung zu allen Bescheiden nachdem die Berechnung von der AOK Bayern offengelegt worden war ([IG_K-KK_23124]). Dieses Schreiben enthielt eine Vollmacht der Ehefrau an den Kläger zur alleinigen rechtlichen Vertretung in dieser Angelegenheit.

Am 29.10.2020 wurden die Bescheide für 2016 bis 2019 mit „Teilabhilfe“ gesandt, da die AOK Bayern etwas zu Ungunsten der Antragsteller nicht berücksichtigt hatte, was aber die Begründung des Widerspruchs nicht berührte ([IG_K-KK_23126] bis [IG_K-KK_23129]).

Auf Nachfrage der AOK Bayern hat der Antragsteller am 11.11.2020 mitgeteilt, dass er mit der Fehlerkorrektur in den Teilabhilfebescheiden selbstverständlich einverstanden war ([IG_K-KK_23131]).

Am 27.11.2020 sandte die AOK Bayern einen Bescheid zu 2015 in welchem die Behauptung der Verjährung zurückgenommen wurde ([IG_K-KK_23132]); dies war aber nur eine der beiden Begründungen für den Widerspruch gegen den Bescheid 2015 ([IG_K-KK_23133]), die andere Begründung entspricht den Begründungen zu 2016 bis 2019 und bleibt natürlich erhalten.

1.2 Die Reaktion der Widerspruchsgegnerin auf den Widerspruch

Der Widerspruchstext lautet:

„Zu diesen Anträgen haben wir die Berechnungsbasis angefragt, damit wir überhaupt über einen Widerspruch entscheiden können. Wir haben bereits im Schreiben vom 09.07.2020 kundgetan, dass mit der zur Verfügungsstellung der vollständigen Berechnungsbasis der Widerspruch noch nicht erledigt ist, sondern dass wir dadurch überhaupt erst die Möglichkeit haben eine detailliertere Begründung für den ggf. aufrechterhaltenen Widerspruch zu liefern.

Allen Ihren 4 Jahresberechnungen ist gemeinsam, dass Sie darin einen **Versorgungsbezug von 10.173,00 EUR über 10 Jahre, also pro Jahr 1.017,30 EUR, als „Einkommen Ehemann“ verrechnen. Ein solches Einkommen gibt es nicht. Daraus folgt, dass die persönliche Belastungsgrenze pro Jahr um 101,73 EUR zu hoch angesetzt ist; Sie haben mich also um 406,92 EUR betrogen.**

Wenn Sie für meine Ausgaben und Einkommen jeweils Nachweise fordern, so ist es eine Selbstverständlichkeit, dass das von Ihnen behauptete Einkommen von Ihnen ebenfalls mit Beweisen nachgewiesen wird.

Es gibt zum Thema „Beitragspflicht für Einmalzahlungen von Lebensversicherern“ **nur einen** Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010). Alle anderen sind Beschlüsse zur **Nichtannahme zur Entscheidung**, also Feststellungen, dass im jeweiligen Fall keine Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts getroffen wurden.

In diesem Beschluss 1 BvR 1660/08 Rn 12 bis Rn14 ist vom Bundesverfassungsgericht festgestellt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit bei Einmalzahlung durch den Lebensversicherer ein Versorgungsbezug bzw. eine Betriebsrente vorliegt.

Wenn Sie Gegenteiliges behaupten wollen, **müssen Sie folgende Beweisdokumente vorlegen**

1. **Novierung des Anstellungsvertrages und**

Eine Änderung des Arbeitsvertrages im Zeitraum, als die Versicherung abgeschlossen wurde, bei welcher die Versorgungszusage durch den entsprechenden Arbeitgeber Teil dieses Vertrages wird.

2. **Versorgungszusage durch den Arbeitgeber und**

Eine Versorgungszusage ist die Zusage des Arbeitgebers ab Rentenbeginn gegenüber dem Rentner und ehemaligen Arbeitnehmer eine periodische Zahlung (z.B. monatlich) zu leisten.

3. **Nachweis Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers.**

Der Versorgungsbezug = die Betriebsrente muss nachgewiesenermaßen aus dem Betriebsvermögen des Arbeitgebers stammen und der Arbeitnehmer muss vorher das Betriebsvermögen des Arbeitgebers durch einen schriftlichen Verzicht auf sein Arbeitsentgelt erhöht haben.

Eine **Kapitalisierung** kann nur durchgeführt werden, **wenn es vorher einen Anspruch auf einen Versorgungsbezug / eine Betriebsrente gegeben hat (§ 229 SGB V „Tritt an die Stelle von ...“)**. Diese Beweisdokumente können Sie nicht vorlegen und werden Sie nicht vorlegen können, weil es sie nicht gibt. Ein Versicherter wäre der letzte, der nicht mitbekäme, wenn ihm ein Arbeitgeber eine Betriebsrente / einen Versorgungsbezug durch Änderung des Arbeitsvertrages zusagt, und selbstverständlich wird er den Beweis seines Anspruches sorgsam hüten, damit er später auch seine Versorgung zu sehen bekommt.

Die **Nichtbeweisbarkeit** bedeutet nichts Anderes, als dass die Unterstellung eines Versorgungsbezuges durch Sie **BETRUG nach § 263 des Strafgesetzbuches** ist. Das Strafgesetz ist Personen bezogen, haftbar für die Straftat ist der Täter, nicht die Firma oder Organisation, bei der er beschäftigt ist. Der **Betrug wird nach § 263 Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft**. Ich darf auch darauf aufmerksam machen, dass nach § 263 Abs. 2 bereits der **Versuch strafbar** ist; Sie können sich jetzt also maximal um Schadensbegrenzung in eigener Sache bemühen.

Zusammen mit der zu erwartenden Erstattung für 2015 haben Sie mir also einen Schaden von über 1.000 EUR zugefügt.“

Was weiß der **Widerspruchsausschuss der AOK Bayern**, außer einem langatmigen Geschwafel über die Regelung des § 62 Abs. 1 SGB V, dazu zu sagen:

„Zusätzlich erhält er [der Widerspruchsführer] monatliche Versorgungsbezüge (Kapitalleistungen der Allianz LV AG aus betrieblicher Altersversorgung von 519,38 EUR und 328,37 EUR.“

Er wiederholt seine seit 5 Jahren gebetsmühlenartig hervorgebrachte **bewusst unwahre Behauptung** (volkstl. kurz: **Lüge**) ohne irgend einen begründenden Zusatz.

ANLAGE_2

ANLAGE_3

20230908 kommentarlose Überweisung der Betrugssumme von
4 * 101,73 Euro = 406,92 Euro
die Gegenstand der Klage 5 vor dem Sozialgericht München
und Gegenstand der Berufung vor dem Bayer. Landessozialgericht
war
durch die Zentrale der AOK-Bayern



Ihr Privatgirokonto 921825	BLZ 702 501 50	Kontoauszug	18
Kreisspk. München Starnberg Ebersberg	UST-ID DE129272676	Blatt	2
Datum	Erläuterungen		Betrag
08.09	Zahlungseingang	Wert: 08.09.2023	406,92+
	AOK-Bayern die Gesundheitskasse Zen		
	trale		
	AOK Bayern		
	752500998216 ERSTATTUNG AOK BAYERN		
	752500998216 V373722832		

ausgegraut nicht relevant

Dr. Arnd Rüter Ingrid Rüter